

# Vertragsbedingungen Praxis-Ausfallversicherung

01.08

## Übersicht

01. Allgemeine Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung (Bed.-Schl. 238/0904)
02. Allgemeine Bedingungen für Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung (Bed.-Schl. 239/0904)
03. Zusatzbedingungen: Verkürzung der Karenzzeit bei Unfällen auf 0 Tage (Bed.-Schl. 240/0904)
04. Zusatzbedingungen: Verkürzung der Karenzzeit bei Unfällen auf 5 Tage (Bed.-Schl. 241/0904)
05. Zusatzbedingungen: Nachhaftung bei Tod/Berufsunfähigkeit 30 Tage (Bed.-Schl. 242/0904)
06. Zusatzbedingungen: Nachhaftung bei Tod/Berufsunfähigkeit 60 Tage (Bed.-Schl. 243/0904)
07. Zusatzbedingungen: Nachhaftung bei Tod/Berufsunfähigkeit 125 Tage (Bed.-Schl. 244/0904)
08. Zusatzbedingungen: Verlängerung auf Endalter 63 (Bed.-Schl. 245/0904)
09. Zusatzbedingungen: Verlängerung auf Endalter 68 (Bed.-Schl. 246/0904)
10. Zusatzbedingungen: Verlängerung der Leistungsdauer auf 18 Monate (Bed.-Schl. 247/0904)
11. Zusatzbedingungen: Verlängerung der Leistungsdauer auf 24 Monate (Bed.-Schl. 248/0904)
12. Zusatzbedingungen: Verkürzung der Leistungsdauer auf 9 Monate (Bed.-Schl. 249/0904)
13. Zusatzbedingungen: Verkürzung der Leistungsdauer auf 6 Monate (Bed.-Schl. 250/0904)
14. Zusatzbedingungen: Gewinn mitversichert (Bed.-Schl. 251/0904)

## 01. Allgemeine Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung (AB PAV 2008)

(Bed.-Schl. 238/0904)

### Inhaltsübersicht

#### Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 4 Versicherungssumme, Leistung
- 5 Karenzfrist, Leistungszeitpunkt, Leistungsdauer

#### Der Versicherungsfall

- 6 Was müssen Sie nach einem Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?
- 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 8 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

#### Die Versicherungsdauer

- 9 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### Der Versicherungsbeitrag

- 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?  
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 11 Wann kann der Beitrag angepasst werden?

#### Weitere Bestimmungen

- 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 13 Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 15 Welches Gericht ist zuständig?
- 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?  
Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?
- 17 Welches Recht findet Anwendung?

## Der Versicherungsumfang

### 1 Was ist versichert?

- 1.1 Wir ersetzen den Unterbrechungsschaden (siehe 2.1), der dadurch entsteht, dass Sie ihrer Tätigkeit in der Praxis/dem Betrieb nicht nachgehen können.
- 1.2 Wir leisten aber nur für solche Schäden, die aufgrund folgender Schadenereignisse eintreten:
  - Krankheit, Unfall oder
  - Quarantäne oder
  - durch Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb der Praxis/des Betriebes dienenden Sache durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Raub oder Vandalismus.
- 1.3 Bei Sachschäden leisten wir keine Entschädigung, wenn die Praxis/der Betrieb in zumutbarer Weise weiterbetrieben werden kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Praxis-/Betriebsräume zu mehr als 50% benutzbar sind.
- 1.4 Bei Schäden durch Krankheit oder einen Unfall leisten wir nur eine Entschädigung, wenn Sie nach Ablauf der Karenzfrist infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig sind. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingung liegt vor, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch nicht ausüben und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 1.5 Wir leisten auch anteilig bei Teil-Arbeitsunfähigkeit. Teil-Arbeitsunfähigkeit liegt vor,
  - wenn im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens 14-tägige vollständige Arbeitsunfähigkeit die berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund wieder teilweise aufgenommen wird bzw. werden kann und
  - solange die ärztliche bescheinigte Arbeitsunfähigkeit noch mindestens 50% beträgt.
 Bei einer Teil-Arbeitsunfähigkeit leisten wir höchstens für 6 Wochen. Der Leistungsanspruch richtet sich nach dem ärztlichen bescheinigten Grad der teilweisen Arbeitsunfähigkeit und wird anteilig ausgezahlt.

### 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unterbrechungsschaden  
Unterbrechungsschaden ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass Sie an einer nachzuweisenden Zahl von Werktagen aufgrund eines der Schadenereignisse des Ziffer 1 nicht in der Praxis/dem Betrieb tätig werden können. Bei mehreren Unterbrechungen aufgrund von Krankheit bzw. einem Unfall nehmen wir nur ein Schadenereignis an, wenn diese Unterbrechungen auf der gleichen Ursache beruhen.
- 2.2 Krankheit  
Krankheit ist ein anomaler körperlicher oder geistiger Zustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt und zu einer vollständigen ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit führt (vgl. Ziffer 1).
- 2.3 Unfall  
Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden, welche zu einer vollständigen ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit führt (vgl. Ziffer 1).
- 2.4 Quarantäne  
Quarantäne ist die von einer Behörde angeordnete räumliche Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen zum Schutz gegen die Ausbreitung oder Verschleppung von Seuchen oder Krankheiten.
- 2.5 Brand, Blitzschlag, Explosion
  - Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag;
  - Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
  - Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 2.6 Sturm, Hagel  
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass die Luftbewegung in der Umgebung der versicherten Praxis/des versicherten Betriebes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherte Praxis/Betrieb befindet, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- 2.7** Leitungswasser  
Leitungswasser ist Wasser, das aus Zu- oder Ableitungsrohren, der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen, mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2.8** Einbruchdiebstahl, Raub  
Es gelten die Begriffsbestimmungen des Strafgesetzbuches.
- 2.9** Vandalismus  
Vandalismus liegt vor, wenn anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder dessen Versuch vorsätzlich Gegenstände der Praxis/des Betriebes beschädigt oder zerstört werden.
- 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- 3.1** Wir leisten nicht:
- 3.1.1** wegen vorsätzlich herbeigeführten Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, sowie bei Unterbrechung aufgrund von Entziehungmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 3.1.2** bei Unterbrechungen aufgrund von Krankheiten und Unfallfolgen, die auf eine durch Alkohol-, Medikamenten-, oder Drogengenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind;
- 3.1.3** während Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationssträger;
- 3.1.4** bei Unterbrechungen infolge psychischer Störungen oder Erkrankungen (z. B. Depression, Burn-Out-Syndrom), es sei denn, diese beruhen auf einem versicherten Unfall. Gleiches gilt für einen Suizid oder Suizidversuch;
- 3.1.5** bei Unterbrechung ausschließlich wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz/Erziehungsurlaub, ferner wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung; Leistungspflicht besteht außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen, wenn vollständige Arbeitsunfähigkeit wegen durch Schwangerschaft bedingte Krankheiten oder Beschwerden eintritt;
- 3.1.6** wenn die Unterbrechung Folge einer von Ihnen begangenen Straftat ist;
- 3.1.7** wenn Sie einen Unfall als Teilnehmer an Fahrtveranstaltungen erleiden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- 3.1.8** wenn Sie bei der Teilnahme an internationalen Sportwettbewerben und bei den dazugehörigen offiziellen Trainingseinheiten einen Unfall erleiden;
- 3.1.9** wenn Sie bei der Benutzung eines Luftfahrzeuges bzw. Luftfahrtgerätes, beim Fallschirmspringen, beim Fliegen mit Ultraleichtflugzeugen oder ähnlichem Gerät, beim Paragliden oder bei der Benutzung eines Flugdrachens einen Unfall erleiden, es sei denn, dass Sie als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges bzw. eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges befördert werden;
- 3.1.10** bei Unterbrechungen, die ausschließlich auf der Beschädigung, Zerstörung oder dem Abhandenkommen von geschäftlichen Aufzeichnungen wie z. B. Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Mikrofilmen, Disketten, CD's, Geschäftsbüchern beruhen;
- 3.1.11** bei Unterbrechungen infolge von Kriegereignissen jeder Art oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen.
- 3.2** Für Unterbrechungen durch Quarantäne, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl leisten wir nicht, sofern sich deren Folgen für die Fortführung der Praxis/des Betriebes innerhalb von 48 Stunden beseitigen lassen.
- 3.3** In den ersten 3 Monaten nach Versicherungsbeginn sind Unterbrechungen aufgrund von Krankheit nur versichert, wenn sie einen vollstationären Aufenthalt von mindestens 48 Stunden von Ihnen erfordern.
- 4 Versicherungssumme, Leistung**
- 4.1** Bei Abschluss der Versicherung legen Sie eine an der Größe der Praxis/des Betriebes (fixe Betriebskosten) orientierte Versicherungssumme fest. Wir haben das Recht, die Angemessenheit der Versicherungssumme zu überprüfen. Diese kann einvernehmlich jeweils in den ersten 3 Monaten eines Versicherungsjahres mit Wirkung für dieses Versicherungsjahr angepasst werden. Wir erstatten zuviel gezahlten Beitrag, zu wenig gezahlten Beitrag erheben wir nach. Die Erhöhung der Versicherungssumme um mehr als 20% im Vergleich zum vorherigen Versicherungsjahr berechtigt uns, eine Gesundheitsprüfung der versicherten Person durchführen zu lassen.
- 4.2** Die Versicherungsleistung ist in der Höhe auf 1/250 der Versicherungssumme, pro Werktag ohne Samstage, beschränkt. Bis zu einem Betrag von 150,- Euro pro Werktag ohne Samstage, an welchen Sie in der Praxis/dem Betrieb nicht tätig werden können, erbringen wir die Leistung ohne Einzelnachweis (eine Angemessenheitsprüfung erfolgt jedoch). Übersteigt der nachgewiesene Unterbrechungsschaden diesen Betrag, zahlen wir die Entschädigung bis zur Höhe von 1/250 der Versicherungssumme pro Werktag aus. Der Nachweis wird durch Vorlage von Geschäfts-, Steuer- oder ähnlich geeigneten Unterlagen geführt. Wir sind, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, Ihnen mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen (Bereicherungsverbot).

- 4.3** Wir leisten pro Schadenereignis maximal die Versicherungssumme.
- 4.4** Wenn wir für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 24 Monaten Leistungen in einem Gesamtvolumen von 250 Tagessätzen (inklusive der vereinbarten Karenztage) erbracht haben, entfällt eine weitere Leistungspflicht. Es gilt die Regelung unter Ziffer 9.6.
- 5 Karenzfrist, Leistungszeitpunkt, Leistungsdauer**
- 5.1** Für die Unterbrechung durch Krankheit oder Unfall gilt – soweit vereinbart – eine Karenzfrist, als Selbstbehalt, in der kein Ersatz geleistet wird. Diese Karenzfrist beläuft sich auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Karenztagen. Sie beginnt mit der in diesen Bedingungen versicherten Arbeitsunfähigkeit. Als Karenztage gelten alle Werktage mit Ausnahme von Samstagen.
- 5.2** Mit dem Eintritt der Unterbrechung beginnt unsere Leistungsverpflichtung, bei Vereinbarung einer Karenzfrist jedoch erst am ersten Tag nach Ablauf dieser Frist, wobei zu diesem Zeitpunkt die Unterbrechung noch andauern muss.
- 5.3** Wir erbringen die Leistung pro Schadenereignis für höchstens 12 Monate (abzüglich der Karenztage). Mehrere Unterbrechungen, die auf dieselbe Krankheit/denselben Unfall zurückzuführen sind, gelten als eine Unterbrechung. Chronische Krankheiten ersetzen wir ebenfalls maximal einmalig über einen Zeitraum von 12 Monate, ab Beginn der Unterbrechung (ggf. abzüglich der Karenztage; MMJJ letzte Zahlung- MMJJ erste Zahlung). Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

## Der Versicherungsfall

- 6 Was müssen Sie nach einem Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?**  
Sie haben bei Schadeneintritt (siehe Ziffer 1), welcher einen Unterbrechungsschaden zur Folge haben könnte, folgende Obliegenheiten:
- 6.1** Sie haben uns innerhalb einer Woche von dem Schadenereignis in Kenntnis zu setzen.
- 6.2** Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Gestatten es die Umstände, so haben Sie dazu Weisungen von uns einzuholen und zu befolgen. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Ersatzkraft, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens machen, fallen in den Rahmen der Versicherungssumme uns zur Last. Die Höchstentschädigung erhöht sich durch diese Aufwendungen nicht.
- 6.3** Die Arbeitsunfähigkeit sowie der Grad der Arbeitsunfähigkeit sind von Ihnen nachzuweisen. Ärztliche Bescheinigungen, die den Arbeitsunfähigkeitsgrad für den versicherten Beruf nicht angeben, reichen hierzu nicht aus. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit/des Arbeitsunfähigkeitsgrades können wir die Vorlage ausführlicher medizinischer Unterlagen verlangen. Des weiteren können wir auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie weitere notwendige medizinische Nachweise verlangen.
- 6.4** Die Arbeitsunfähigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige sind wir erst ab Zugang der Anzeige leistungspflichtig, jedoch nicht vor dem durch die Karenzzeit vorgesehenen Zeitpunkt. Sinkt die Arbeitsunfähigkeit unter 100%, ist uns dies binnen drei Tagen nach Eintritt anzuzeigen.
- 6.5** Sie haben uns, unseren Beauftragten und Sachverständigen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, jede Unterstützung zur Ermittlung der Ursache und Höhe des Schadens zu geben und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen. Nach Eintritt einer Erkrankung ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege sowie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Folgen der Erkrankung zu sorgen. Der behandelnde Arzt und alle Ärzte, die Sie jemals untersucht oder behandelt haben, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns benötigten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern.
- 6.6** Sie müssen unserer Aufforderung folgen, sich durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen. Im Todesfall muss unserer Forderung, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen, entsprochen werden.
- 6.7** Sie haben uns im Zuge der Schadenerhebung alle schriftlichen und mündlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**  
Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 6 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.  
Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.  
Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

<b>8</b>	<b>Wann wird die Entschädigung gezahlt?</b>	<b>10.2</b>	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
<b>8.1</b>	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so zahlen wir die Entschädigung binnen zwei Wochen aus. Nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Unterbrechungsschadens und nach Ablauf je eines weiteren Monats können Sie als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Bewertung zu diesem Zeitpunkt mindestens zu zahlen ist.	<b>10.2.1</b>	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
<b>8.2</b>	Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange gegen Sie polizeilich oder strafrechtlich ermittelt wird.	<b>10.2.2</b>	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
<b>8.3</b>	Die Entschädigungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.	<b>10.2.3</b>	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
<b>Die Versicherungsdauer</b>		<b>10.3</b>	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
<b>9</b>	<b>Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</b>	<b>10.3.1</b>	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
<b>9.1</b>	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – mittags 12 Uhr –, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.2 zahlen. Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.	<b>10.3.2</b>	Verzug Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 11.3.3 und 11.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
<b>9.2</b>	Dauer und Ende des Vertrages Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Er endet am angegebenen Tag mittags 12 Uhr. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Die Textform (§ 126 b BGB) und die elektronische Form (§§126 a, 127 Abs. 3 BGB) sind ausgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.	<b>10.3.3</b>	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.
<b>9.3</b>	Kündigung nach Versicherungsfall Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	<b>10.3.4</b>	Kündigung Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
<b>9.4</b>	Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.	<b>10.4</b>	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
<b>9.5</b>	Der Versicherungsvertrag ist an Sie gebunden. Scheiden Sie aus der Praxis/dem Betrieb aus, liegt Wegfall des versicherten Interesses vor. Dies gilt auch bei endgültiger Schließung der Praxis/des Betriebes, dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder dem Tod, sowie beim Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie das 60. Lebensjahr vollenden (sofern nichts anderes vereinbart wurde und in der Police ausgewiesen ist) bzw. wenn Sie Altersrente beziehen. Der Versicherungsvertrag erlischt mit diesem Zeitpunkt.	<b>10.5</b>	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
<b>9.6</b>	Im Falle von Ziffer 4.4 endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf des letzten Tages mit Leistungsverpflichtung, auch ohne dass es einer Kündigung bedarf.	<b>10.6</b>	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
<b>Der Versicherungsbeitrag</b>			
<b>10</b>	<b>Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?</b> <b>Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?</b>		
<b>10.1</b>	Beitrag und Versicherungssteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.		

<b>11</b>	<b>Wann kann der Beitrag angepasst werden?</b>	<b>13.2</b>	Rücktritt
<b>11.1</b>	Der Beitragssatz pro Tausend Euro Versicherungssumme wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Praxis-Ausfallrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif (z. B. Alters- /Berufsgruppe; Anzahl der Karenztage etc.) und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben.	<b>13.2.1</b>	Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
<b>11.2</b>	Wir überprüfen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von uns kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben.	<b>13.2.2</b>	Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
<b>11.3</b>	Bei einer Abweichung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der wir ein ordentliches Kündigungsrecht gem. Ziffer 9.2 haben, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitragssatz pro Tausend Euro Versicherungssumme, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn • die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und • die Abweichung mindestens 3% beträgt. Der neue Beitragssatz ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitragssatz des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.	<b>13.2.3</b>	Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
<b>11.4</b>	Steht uns am Ende einer Versicherungsperiode kein ordentliches Kündigungsrecht zu (Ziffer 9.2), dürfen wir den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.	<b>13.3</b>	Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung
<b>11.5</b>	Der neue Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn • wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und • Sie schriftlich über Ihr Recht nach Ziffer 11.7 belehren.	<b>13.3.1</b>	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
<b>11.6</b>	Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, ist die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung zu berücksichtigen.	<b>13.3.2</b>	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen. Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.
<b>11.7</b>	Bei Erhöhung des Beitragssatzes können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung, mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, schriftlich kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitragssatz fortgeführt.	<b>13.4</b>	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
<b>Weitere Bestimmungen</b>			
<b>12</b>	<b>Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?</b>		
<b>12.1</b>	Ist die Versicherung für Versicherungsfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.		
<b>12.2</b>	Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.		
<b>13</b>	<b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?</b>		
<b>13.1</b>	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an Sie gestellten Fragen verantwortlich. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.		

- 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 14.1** Die Ansprüche aus der Unfallversicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.2** Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.
- 15 Welches Gericht ist zuständig?**
- 15.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 15.2** Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- 15.3** Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.
- 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?  
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**
- 16.1** Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Eine Übersendung in Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.
- 16.2** Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
- 17 Welches Recht findet Anwendung?**  
Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## 02. Allgemeine Bedingungen für Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung (Bed.-Schl. 239/0904)

### Inhaltsübersicht

#### Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 4 Versicherungssumme, Leistung
- 5 Karenzfrist, Leistungszeitpunkt, Leistungsdauer

#### Der Versicherungsfall

- 6 Was müssen Sie nach einem Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?
- 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 8 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

#### Die Versicherungsdauer

- 9 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### Der Versicherungsbeitrag

- 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?  
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 11 Wann kann der Beitrag angepasst werden?

#### Weitere Bestimmungen

- 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 13 Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 15 Welches Gericht ist zuständig?
- 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?  
Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?
- 17 Welches Recht findet Anwendung?

### Der Versicherungsumfang

#### 1 Was ist versichert?

- 1.1** Wir ersetzen den Unterbrechungsschaden (siehe 2.1), der dadurch entsteht, dass Sie ihrer Tätigkeit in der Praxis/dem Betrieb nicht nachgehen können.
- 1.2** Wir leisten aber nur für solche Schäden, die aufgrund folgender Schadenereignisse eintreten:
  - Krankheit, Unfall oder
  - Quarantäne der versicherten Person
- 1.3** Bei Schäden durch Krankheit oder einen Unfall leisten wir nur eine Entschädigung, wenn Sie nach Ablauf der Karenzfrist infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig sind. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingung liegt vor, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch nicht ausüben und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

#### 2 Begriffsbestimmungen

##### 2.1 Unterbrechungsschaden

Unterbrechungsschaden ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass Sie an einer nachzuweisenden Zahl von Werktagen aufgrund eines der Schadenereignisse der Ziffer 1 nicht in der Praxis/dem Betrieb tätig werden können. Bei mehreren Unterbrechungen aufgrund von Krankheit bzw. einem Unfall nehmen wir nur ein Schadenereignis an, wenn diese Unterbrechungen auf der gleichen Ursache beruhen.

##### 2.2 Krankheit

Krankheit ist ein anomaler körperlicher oder geistiger Zustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt und zu einer vollständigen ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit führt (vgl. Ziffer 1).

##### 2.3 Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden, welche zu einer vollständigen ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit führt (vgl. Ziffer 1).

##### 2.4 Quarantäne

Quarantäne ist die von einer Behörde angeordnete räumliche Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen zum Schutz gegen die Ausbreitung oder Verschleppung von Seuchen oder Krankheiten.

#### 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

##### 3.1 Wir leisten nicht:

- 3.1.1** wegen vorsätzlich herbeigeführten Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, sowie bei Unterbrechung aufgrund von Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;

- 3.1.2** bei Unterbrechungen aufgrund von Krankheiten und Unfallfolgen, die auf eine durch Alkohol-, Medikamenten- oder Drogengenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind;
- 3.1.3** während Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger;
- 3.1.4** bei Unterbrechungen infolge psychischer Störungen oder Erkrankungen (z. B. Depression, Burn-Out-Syndrom), es sei denn, diese beruhen auf einem versicherten Unfall. Gleiches gilt für einen Suizid oder Suizidversuch;
- 3.1.5** bei Unterbrechung ausschließlich wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz/Erziehungsurlaub, ferner wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung; Leistungspflicht besteht außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen, wenn vollständige Arbeitsunfähigkeit wegen durch Schwangerschaft bedingte Krankheiten oder Beschwerden eintritt.
- 3.1.6** wenn die Unterbrechung Folge einer von Ihnen begangenen Straftat ist;
- 3.1.7** wenn Sie einen Unfall als Teilnehmer an Fahrtveranstaltungen erleiden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- 3.1.8** wenn Sie bei der Teilnahme an internationalen Sportwettbewerben und bei den dazugehörigen offiziellen Trainingseinheiten einen Unfall erleiden;
- 3.1.9** wenn Sie bei der Benutzung eines Luftfahrzeuges bzw. Luftfahrtgerätes, beim Fallschirmspringen, beim Fliegen mit Ultraleichtflugzeugen oder ähnlichem Gerät, beim Paragliden oder bei der Benutzung eines Flugdrachens einen Unfall erleiden, es sei denn, dass Sie als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges bzw. eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärluftzeuges befördert werden;
- 3.1.10** bei Unterbrechungen infolge von Kriegsereignissen jeder Art oder innen Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen.
- 3.2** In den ersten 3 Monaten nach Versicherungsbeginn sind Unterbrechungen aufgrund von Krankheit nur versichert, wenn sie einen vollstationären Aufenthalt von mindestens 48 Stunden von Ihnen erfordern.
- 4** **Versicherungssumme, Leistung**
- 4.1** Bei Abschluss der Versicherung legen Sie eine an den für die Praxis/den Betrieb üblich gezahlten Kosten für Vertreter orientierte Versicherungssumme fest. Wir haben das Recht, die Angemessenheit der Versicherungssumme zu überprüfen. Diese kann einvernehmlich jeweils in den ersten 3 Monaten eines Versicherungsjahres mit Wirkung für dieses Versicherungsjahr angepasst werden. Wir erstatten zuviel gezahlten Beitrag, zu wenig gezahlten Beitrag erheben wir nach. Die Erhöhung der Versicherungssumme um mehr als 20% im Vergleich zum vorherigen Versicherungsjahr berechtigt uns, eine Gesundheitsprüfung der versicherten Person durchführen zu lassen.
- 4.2** Entschädigt werden die nachgewiesenen Vertreterkosten, die aufgrund Ihrer vollständigen Arbeitsunfähigkeit anfallen. Die Höhe der Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt. Wir leisten pro Schadenereignis maximal den Tagessatz (Werktage ohne Samstage). Der Tagessatz errechnet sich aus der Versicherungssumme : 250.
- 4.3** Wir leisten pro Schadenereignis maximal die Versicherungssumme.
- 4.4** Wenn wir für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 24 Monaten Leistungen in einem Gesamtumfang von 250 Tagessätzen (inklusive der vereinbarten Karenztage) erbracht haben, entfällt eine weitere Leistungspflicht. Es gilt die Regelung unter Ziffer 9.6.
- 5** **Karenzfrist, Leistungszeitpunkt, Leistungsdauer**
- 5.1** Für die Unterbrechung durch Krankheit oder Unfall gilt – soweit vereinbart – eine Karenzfrist, als Selbstbehalt, in der kein Ersatz geleistet wird. Diese Karenzfrist beläuft sich auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Karenztagen. Sie beginnt mit der in diesen Bedingungen versicherten Arbeitsunfähigkeit. Als Karenztage gelten alle Werktage mit Ausnahme von Samstagen.
- 5.2** Mit dem Eintritt der Unterbrechung beginnt unsere Leistungsverpflichtung, bei Vereinbarung einer Karenzfrist jedoch erst am ersten Tag nach Ablauf dieser Frist, wobei zu diesem Zeitpunkt die Unterbrechung noch andauern muss.
- 5.3** Wir erbringen die Leistung pro Schadenereignis für höchstens 12 Monate (abzüglich der Karenztage). Mehrere Unterbrechungen, die auf dieselbe Krankheit/denselben Unfall zurückzuführen sind, gelten als eine Unterbrechung. Chronische Krankheiten ersetzen wir ebenfalls maximal einmalig über einen Zeitraum von 12 Monate, ab Beginn der Unterbrechung (ggf. abzüglich der Karenztage; MMJJ letzte Zahlung- MMJJ erste Zahlung). Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

## Der Versicherungsfall

- 6** **Was müssen Sie nach einem Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?**
- Sie haben bei Schadeneintritt (siehe Ziffer 1), welcher einen Unterbrechungsschaden zur Folge haben könnte, folgende Obliegenheiten:
- 6.1** Sie haben uns innerhalb einer Woche von dem Schadenereignis in Kenntnis zu setzen.
- 6.2** Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Gestatten es die Umstände, so haben Sie dazu Weisungen von uns einzuholen und zu befolgen.
- 6.3** Die Arbeitsunfähigkeit sowie der Grad der Arbeitsunfähigkeit sind von Ihnen nachzuweisen. Ärztliche Bescheinigungen, die den Arbeitsunfähigkeitsgrad für den versicherten Beruf nicht angeben, reichen hierzu nicht aus. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit/des Arbeitsunfähigkeitsgrades können wir die Vorlage ausführlicher medizinischer Unterlagen verlangen. Des weiteren können wir auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie weitere notwendige medizinische Nachweise verlangen.
- 6.4** Die Arbeitsunfähigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige sind wir erst ab Zugang der Anzeige leistungspflichtig, jedoch nicht vor dem durch die Karenzzeit vorgesehenen Zeitpunkt. Besteht keine vollständige Arbeitsunfähigkeit mehr, ist uns dies binnen drei Tagen nach Eintritt anzuzeigen.
- 6.5** Sie haben uns, unseren Beauftragten und Sachverständigen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, jede Unterstützung zur Ermittlung der Ursache und Höhe des Schadens zu geben und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen. Nach Eintritt einer Erkrankung ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege sowie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Folgen der Erkrankung zu sorgen. Der behandelnde Arzt und alle Ärzte, die Sie jemals untersucht oder behandelt haben, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns benötigten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern.
- 6.6** Sie müssen unserer Aufforderung folgen, sich durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen. Im Todesfall muss unserer Forderung, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen, entsprochen werden.
- 6.7** Sie haben uns im Zuge der Schadenerhebung alle schriftlichen und mündlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- 7** **Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**
- Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 6 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
- Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.
- 8** **Wann wird die Entschädigung gezahlt?**
- 8.1** Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so zahlen wir die Entschädigung binnen zwei Wochen aus. Nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Unterbrechungsschadens und nach Ablauf je eines weiteren Monats können Sie als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Bewertung zu diesem Zeitpunkt mindestens zu zahlen ist.
- 8.2** Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange gegen Sie polizeilich oder strafrechtlich ermittelt wird.
- 8.3** Die Entschädigungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

## Die Versicherungsdauer

### 9 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### 9.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt – mittags 12 Uhr –, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.2 zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

#### 9.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Er endet am angegebenen Tag mittags 12 Uhr.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Die Textform (§ 126 b BGB) und die elektronische Form (§§126 a, 127 Abs. 3 BGB) sind ausgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

#### 9.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### 9.4 Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

#### 9.5 Der Versicherungsvertrag ist an Sie gebunden. Scheiden Sie aus der Praxis/dem Betrieb aus, liegt Wegfall des versicherten Interesses vor. Dies gilt auch bei endgültiger Schließung der Praxis/des Betriebes, dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder dem Tod, sowie beim Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie das 60. Lebensjahr vollenden (sofern nichts anderes vereinbart wurde und in der Police ausgewiesen ist) bzw. wenn Sie Altersrente beziehen. Der Versicherungsvertrag erlischt mit diesem Zeitpunkt.

#### 9.6 Im Falle von Ziffer 4.4 endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf des letzten Tages mit Leistungsverpflichtung, auch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## Der Versicherungsbeitrag

### 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

#### Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### 10.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

#### 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

##### 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

##### 10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

##### 10.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

##### 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

##### 10.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 11.3.3 und 11.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### 10.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

##### 10.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### 10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

#### 10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### 10.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

### 11 Wann kann der Beitrag angepasst werden?

#### 11.1

Der Beitragsatz pro Tausend Euro Versicherungssumme wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Praxis-Ausfallrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif (z. B. Alters- /Berufsgruppe; Anzahl der Karenztage etc.) und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben.

#### 11.2

Wir überprüfen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten 3 Kalenderjahre, ob sich die von uns kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben.

#### 11.3

Bei einer Abweichung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der wir ein ordentliches Kündigungsrecht gem. Ziffer 9.2 haben, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitragsatz pro Tausend Euro Versicherungssumme, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- die Abweichung mindestens 3% beträgt.

Der neue Beitragsatz ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitragsatz des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitragsatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.

- 11.4** Steht uns am Ende einer Versicherungsperiode kein ordentliches Kündigungsrecht zu (Ziffer 9.2), dürfen wir den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.
- 11.5** Der neue Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.  
Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn
- wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und
  - Sie schriftlich über Ihr Recht nach Ziffer 11.7 belehren.
- 11.6** Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, ist die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung zu berücksichtigen.
- 11.7** Bei Erhöhung des Beitragssatzes können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung, mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, schriftlich kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitragssatz fortgeführt.
- Weitere Bestimmungen**
- 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
- 12.1** Ist die Versicherung für Versicherungsfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 12.2** Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 13.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände  
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  
Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an Sie gestellten Fragen verantwortlich.  
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 13.2** Rücktritt
- 13.2.1** Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts  
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.  
Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.  
Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
- 13.2.2** Ausschluss des Rücktrittsrechts  
Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.  
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.  
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 13.2.3** Folgen des Rücktritts  
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.  
Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 13.3** Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung
- 13.3.1** Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.  
Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.  
Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.  
Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 13.3.2** Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.  
Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.  
Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.
- 13.4** Anfechtung  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 14.1** Die Ansprüche aus der Unfallversicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.2** Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.
- 15 Welches Gericht ist zuständig?**
- 15.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 15.2** Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- 15.3** Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.
- 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**
- 16.1** Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Eine Übersendung in Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.
- 16.2** Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
- 17 Welches Recht findet Anwendung?**  
Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## Zusatzbedingungen Praxis-Ausfallversicherung

### 03. Zusatzbedingung: Verkürzung der Karenzzeit bei Unfällen auf 0 Tage

(Bed.-Schl. 240/0904)

In Abweichung von der in der Police ausgewiesenen Karenzfrist reduziert sich die Karenzfrist bei Unfällen und einem damit verbundenen mindestens 24-stündigen stationären Krankenhausaufenthalt auf 0 Werktage (ohne Samstage).

### 04. Zusatzbedingung: Verkürzung der Karenzzeit bei Unfällen auf 5 Tage

(Bed.-Schl. 241/0904)

In Abweichung von der in der Police ausgewiesenen Karenzfrist reduziert sich die Karenzfrist bei Unfällen und einem damit verbundenen mindestens 24-stündigen stationären Krankenhausaufenthalt auf 5 Werktage (ohne Samstage).

### 05. Zusatzbedingung: Nachhaftung bei Tod/Berufsunfähigkeit 30 Tage

(Bed.-Schl. 242/0904)

Bei dauerhafter vollständig ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit (festgestellter Berufsunfähigkeit) oder Tod der versicherten Person durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis kann der Anspruchsberechtigte eine Leistung bis zu 30 Tagessätzen (bezogen auf die fortlaufenden Betriebskosten) für noch anfallende nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Auflösung des Betriebes verlangen. Maßgeblich für den Beginn dieser Leistung ist der Todestag der versicherten Person bzw. der Tag, an dem die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit objektiv medizinisch festgestellt wurde.

Die Gesamtleistung unter Einbeziehung der Nachhaftung ist durch die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Leistungszeit begrenzt.

### 06. Zusatzbedingung: Nachhaftung bei Tod/Berufsunfähigkeit 60 Tage

(Bed.-Schl. 243/0904)

Bei dauerhafter vollständig ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit (festgestellter Berufsunfähigkeit) oder Tod der versicherten Person durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis kann der Anspruchsberechtigte eine Leistung bis zu 60 Tagessätzen (bezogen auf die fortlaufenden Betriebskosten) für noch anfallende nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Auflösung des Betriebes verlangen. Maßgeblich für den Beginn dieser Leistung ist der Todestag der versicherten Person bzw. der Tag, an dem die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit objektiv medizinisch festgestellt wurde.

Die Gesamtleistung unter Einbeziehung der Nachhaftung ist durch die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Leistungszeit begrenzt.

### 07. Zusatzbedingung: Nachhaftung bei Tod/Berufsunfähigkeit 125 Tage

(Bed.-Schl. 244/0904)

Bei dauerhafter vollständig ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit (festgestellter Berufsunfähigkeit) oder Tod der versicherten Person durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis kann der Anspruchsberechtigte eine Leistung bis zu 125 Tagessätzen (bezogen auf die fortlaufenden Betriebskosten) für noch anfallende nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Auflösung des Betriebes verlangen. Maßgeblich für den Beginn dieser Leistung ist der Todestag der versicherten Person bzw. der Tag, an dem die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit objektiv medizinisch festgestellt wurde.

Die Gesamtleistung unter Einbeziehung der Nachhaftung ist durch die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Leistungszeit begrenzt.

### 08. Zusatzbedingung: Verlängerung auf Endalter 63

(Bed.-Schl. 245/0904)

Ziffer 9 Nr. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung gilt in folgender Fassung:

Der Versicherungsvertrag ist an die versicherte Person gebunden. Scheidet diese aus der Praxis / dem Betrieb aus, liegt Wegfall des versicherten Interesses vor. Dies gilt auch bei endgültiger Schließung der Praxis / des Betriebes, dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder dem Tod der versicherten Person sowie beim Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet (sofern nichts anderes vereinbart wurde und in der Police ausgewiesen ist) bzw. wenn diese Altersrente bezieht. Der Versicherungsvertrag erlischt mit diesem Zeitpunkt.

### 09. Zusatzbedingung: Verlängerung auf Endalter 68

(Bed.-Schl. 246/0904)

Ziffer 9 Nr. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung gilt in folgender Fassung:

Der Versicherungsvertrag ist an die versicherte Person gebunden. Scheidet diese aus der Praxis / dem Betrieb aus, liegt Wegfall des versicherten Interesses vor. Dies gilt auch bei endgültiger Schließung der Praxis / des Betriebes, dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder dem Tod der versicherten Person sowie beim Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 68. Lebensjahr vollendet (sofern nichts anderes vereinbart wurde und in der Police ausgewiesen ist) bzw. wenn diese Altersrente bezieht. Der Versicherungsvertrag erlischt mit diesem Zeitpunkt.

### 10. Zusatzbedingung: Verlängerung der Leistungsdauer auf 18 Monate

(Bed.-Schl. 247/0904)

In Abweichung von Ziffer 5 Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung verlängert sich die Leistungsdauer pro Schadenereignis auf höchstens 18 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist). Chronische Erkrankungen werden ebenfalls maximal einmalig für 18 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist) ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

In Abweichung von Ziffer 4 Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Ziffer 4 Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung gilt: Wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 36 Monaten Leistungen in einem Gesamtumfang von 375 Tagessätzen (inklusive der vereinbarten Karenzfrist) erbracht wurden, entfällt eine weitere Leistungspflicht. Es gilt Ziffer 9 Nr. 6.

### 11. Zusatzbedingung: Verlängerung der Leistungsdauer auf 24 Monate

(Bed.-Schl. 248/0904)

In Abweichung von Ziffer 5 Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung verlängert sich die Leistungsdauer pro Schadenereignis auf höchstens 24 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist). Chronische Erkrankungen werden ebenfalls maximal einmalig für 24 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist) ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

In Abweichung von Ziffer 4 Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Ziffer 4 Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung gilt: Wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 48 Monaten Leistungen in einem Gesamtumfang von 500 Tagessätzen (inklusive der vereinbarten Karenzfrist) erbracht wurden, entfällt eine weitere Leistungspflicht. Es gilt Ziffer 9 Nr. 6.

### 12. Zusatzbedingung: Verkürzung der Leistungsdauer auf 9 Monate

(Bed.-Schl. 249/0904)

In Abweichung von Ziffer 5 Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung verkürzt sich die Leistungsdauer pro Schadenereignis auf höchstens 9 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist). Chronische Erkrankungen werden ebenfalls maximal einmalig für 9 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist) ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

### 13. Zusatzbedingung: Verkürzung der Leistungsdauer auf 6 Monate

(Bed.-Schl. 250/0904)

In Abweichung von Ziffer 5 Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung bzw. Vertreterkosten-Versicherung im Rahmen der Praxis-Ausfallversicherung verkürzt sich die Leistungsdauer pro Schadenereignis auf höchstens 6 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist). Chronische Erkrankungen werden ebenfalls maximal einmalig für 6 Monate (abzüglich der vereinbarten Karenzfrist) ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

### 14. Zusatzbedingung: Gewinn mitversichert

(Bed.-Schl. 251/0904)

In Ergänzung zu Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Praxis-Ausfallversicherung (AB-PAV) gilt als Unterbrechungsschaden neben dem Aufwand an fortlaufenden Betriebskosten auch der entgangene Betriebsgewinn. Dieser ist maximiert auf 1/250 – pro Werktag ohne Samstage – der Versicherungssumme, die im Versicherungsschein als Versicherungssumme für den Gewinn ausgewiesen wird. Entgehender Betriebsgewinn ist jener Gewinn, den der Versicherungsnehmer bei ungestörtem Betrieb während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens aber während der Leistungszeit (Ziffer 5 AB PAV) erzielt haben würde, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. Nicht zu ersetzen sind jene Gewinne, die unter Zugrundelegung der Betriebsverhältnisse, wie sie vor Eintritt der Unterbrechung bestanden, auf den fortgeführten Teilbetrieb entfallen. Dies ist entsprechend durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. einer betriebswirtschaftlichen Abrechnung BWA) nachzuweisen.